

# SAV Aktuelle Fax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 25/2015

02.07.2015

### 1. BARMER GEK: Kommentierung Hilfsmittelversorgungsverträge

Mit Fax-Info Nr. 22/2015 und 24/2015 hatten wir Sie über die am 01. Juli in Kraft tretenden Hilfsmittelversorgungsverträge mit der BARMER GEK zu **ableitender Inkontinenz** und **Diabeteshilfsmitteln** informiert. Zu beiden Verträgen haben wir auf unserer Homepage eine ausführliche Kommentierung über die wichtigsten Regelungen eingestellt. Diese finden Sie unter [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de) im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de); Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 2 → BEK/GEK bzgl. PG 03, 15, 19 bzw. BEK/GEK bzgl. PG 03, 21 → Kommentar.

### 2. DAK-Gesundheit: Technische Fehler

Die DAK-Gesundheit kündigt an, bundesweit 2500 Apotheken einbehaltene Retaxationsbeträge unaufgefordert zu erstatten. Der Hintergrund: Die Kasse hatte bei den betroffenen Apotheken Abrechnungsfehler festgestellt und entsprechende Beträge für Arzneimittel einbehalten. Durch einen Fehler im Versandzentrum wurden die Apotheken allerdings darüber nicht mit dem vorgeschriebenen Abrechnungsschreiben fristgerecht informiert. Aus diesem Grund zahlt die Kasse die dadurch unrechtmäßig einbehaltenen Beträge umgehend an die Apotheken aus. Bitte prüfen Sie dahingehend Ihre Abrechnung.

### 3. Arzneimittelverschreibungsverordnung: Änderungen zum 01. Juli 2015

Ab dem 1. Juli 2015 müssen ärztliche Verordnungen neben Namen, Berufsbezeichnung und Anschrift der Praxis oder der Klinik der verschreibenden ärztlichen Person nun auch den **Vornamen** des Arztes und eine **Telefonnummer** der Praxis bzw. der Organisationseinheit des Krankenhauses oder eines medizinischen Versorgungszentrums zur Kontaktaufnahme enthalten. Die Angabe der Telefonnummer dient ausschließlich dazu, den Apotheken die Kontaktaufnahme mit dem Arzt zu erleichtern, wenn aufgrund von Unklarheiten bei Verschreibungen Anlass zur Rücksprache besteht. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung.

Die Angabe der Telefonnummer ist also eine Unterstützungsleistung für den Apotheker. Fehlt die Telefonnummer, ist dies unseres Erachtens kein Grund für eine Rechnungsbeanstandung.

ABER: Der vdek hat bereits angekündigt, zukünftig Retaxationen aussprechen zu wollen, wenn die Telefonnummer auf der Verordnung fehlt. Dies allerdings „gnädiger Weise“ erst nach einer 3-monatigen Übergangsfrist, damit den Ärzten die Möglichkeit gegeben werden kann, ihre Software anzupassen. Da sich die saarländischen Primärkassen noch nicht geäußert haben empfehlen wir bei allen (!) KK'n (gerade bei Verordnungen über hochpreisige Arzneimittel), eventuell fehlende Angaben vom Arzt nachtragen und abzeichnen zu lassen bzw. die fehlenden vorgenannten Angaben nach Rücksprache mit dem Arzt selber aufzutragen und dies entsprechend zu kennzeichnen („Nach Rücksprache mit Arzt“, Datum, Unterschrift der Apotheke).

Auch uns ist natürlich aus SEHR vielen Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen bewusst, dass hier wieder einmal die Bürokratie auf die Spitze getrieben wird (zumal das Nichtvorhandensein der Telefonnummer in der Vergangenheit nicht dazu geführt hat, dass sich in Deutschland die Toten gestapelt haben!), aber die Arzneimittelverschreibungsverordnung sieht es nun mal so vor.

Auch die KV hat zwischenzeitlich die Ärzte informiert, diese könnten von daher von den Neuerungen der AMVV gehört haben; wenn nicht, sollten Sie ihre Ärzte nochmals entsprechend informieren!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer